

sen, daß schon Reginhar Rektor dieses Klosters gewesen sei, zumal es vielleicht Beziehungen zwischen dem passauischen St. Pölten und Tegernsee gab¹⁶³. Daraus sei der Schluß zu ziehen, „daß die echte Vorlage der Fälschung eine Schenkung an den Bischof von Passau als Rektor des Klosters Tegernsee beinhaltet hat“¹⁶⁴. Doch ist das Rektorat Reginhars über Tegernsee eine unbeweisbare Vermutung, und die strikte Unterscheidung zwischen *episcopus* oder *abbas* auf der einen, *rector* auf der anderen Seite, trifft für die erste Hälfte des 9. Jahrhunderts nicht unbedingt zu¹⁶⁵, wie Ludwigs des Frommen Urkunde vom 28. August 816 eindeutig belegt, da in ihr die Bischöfe der Kirche von Straßburg als *rectores praedictae sedis* bezeichnet werden¹⁶⁶.

Es bleibt also dabei: Die nur verstümmelt überlieferte kürzere Fassung (K) des Diploms Ludwigs des Frommen vom 28. Juni 823 wurde für den Bischof von Passau ausgestellt und ist – mit Ausnahme der in der Mitte des 13. Jahrhunderts interpolierten Schenkung von St. Florian mit Linz – echt¹⁶⁷. Die erweiterte Fassung (L_{1/2}) wurde von Bischof Pilgrim von Passau gefälscht, um Rechte an dem Gebiet um Zeiselmauer zu belegen.

¹⁶³) Vgl. Klebel, Zur Kritik, S. 321 ff. Daß das Kloster St. Pölten eine Tegernseer Gründung aus der Karolingerzeit war, lehnt Tellenbach, Die bischöflich passauischen Eigenklöster, S. 17 f., ab, während Holzfurtner, Gründung und Gründungsgeschichte der bayerischen Klöster der Agilolfingerzeit und ihrer hochmittelalterlichen Überlieferung (Münchener Hist. Stud., Abt. Bay. Gesch. 11, 1984) S. 247, dies für möglich hält.

¹⁶⁴) Vgl. Klebel, Zur Kritik S. 324.

¹⁶⁵) Selbst Th. Mayer, Fürsten und Staat. Studien zur Verfassungsgeschichte des deutschen Mittelalters (1950), auf den sich Klebel (vgl. Anm. 161) als Kronzeugen der Unterscheidung von *abbas/episcopus* und *rector* beruft, stellt, a. a. O. S. 10, fest: „Häufig wird der rector in den formulae erwähnt; manchmal nur in dem ganz allgemeinen Sinne des Vorstehers oder Leiters einer geistlichen Anstalt ...“ Aber auch Eugen Meyer lehnt in seinem Brief vom 23. 4. 1959 an Karl Lechner (vgl. Anm. 143) die strikte Unterscheidung ab und verwirft damit Klebels Vermutung.

¹⁶⁶) Vgl. Anm. 75 und 76.

¹⁶⁷) Neben diesem Diplom stellte Ludwig der Fromme vielleicht noch eine verloren gegangene Immunitätsurkunde für Passau aus, die das DO II 135 erwähnt und deren Existenz Hollnsteiner, Die Rechtsstellung des Stiftes S. Florian S. 42–45, zu erweisen sucht; doch braucht dies hier ebensowenig zu interessieren wie der Versuch von E. E. Stengel, Die Immunität in Deutschland bis zum Ende des 11. Jahrhunderts 1. Diplomatie der deutschen Immunitäts-Privilegien vom 9. bis zum Ende des 11. Jahrhunderts (1910) S. 58–63, eine Immunitätsurkunde Ludwigs des Deutschen für Passau zu erweisen – siehe dazu auch L. Santifaller, Zur Geschichte des ottonisch-salischen Reichskirchensystems (SB Wien 229, 1, ²1964) S. 84 (Nr. IV, 4).